

URNr.

Th

**VORSORGEVOLLMACHT MIT PATIENTEN-
VERFÜGUNG**

Heute, den

- . -

errichtete ich,

Notar ,

mit dem Amtssitz in München, in der Geschäftsstelle in 80333 München, Briener Straße 11/III
diese Urkunde.

Dabei waren anwesend:

ausgewiesen durch Vorlage des amtlichen Ausweispapiers, von dem mit Zustimmung eine Kopie beigeheftet ist, die auch mitausgefertigt werden soll.

Auf Ansuchen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I.

Vorbemerkung und Bezeichnung des Bevollmächtigten

1. Motiv für die Vollmachtserteilung

[NAMEN DES VOLLMACHTSGEBERS ANGEBEN:»

geboren in [GEBURTSORT ANGEBEN:»

- nachstehend „Vollmachtgeber“ genannt -
erklärt:

Die nachstehende Vollmacht wird insbesondere für die Fälle erteilt, dass ich alters- oder krankheitsbedingt meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann. Sie soll also auch bei Beeinträchtigung oder Wegfall der Geschäftsfähigkeit gelten. Durch ihre Erteilung soll die Bestellung eines Betreuers vermieden werden.

Sie soll einer Betreuung vorgehen und auch dann bestehen bleiben, wenn aus zwingenden gesetzlichen Gründen gleichwohl ein Betreuer vom Gericht bestellt werden muss. Sie soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

2. Bezeichnung des Bevollmächtigten

Der Vollmachtgeber ernennt hiermit

[NAMEN DES BEVOLLMÄCHTIGTEN ANGEBEN:»

zu seinem[???:»seinen Bevollmächtigten.

[ALTERNATIVE 1:»Dieser wird nachstehend „Bevollmächtigter“ genannt. [ENDE DER ALTERNATIVE 1:»

[ALTERNATIVE 2:»Diese werden nachstehend „Bevollmächtigte“ genannt. Jeder Bevollmächtigte ist einzeln ermächtigt. [ENDE DER ALTERNATIVE 2:»

Der Bevollmächtigte ist derzeit telefonisch wie folgt erreichbar:
[???:»

II.

Vollmacht in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

1. Vollmachtserteilung

Der Vollmachtgeber erklärt:

Hiermit erteile ich dem vorstehend in Abschnitt I. 2. bezeichneten Bevollmächtigten

V o l l m a c h t ,

mich in allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise außergerichtlich und auch gerichtlich zu vertreten.

2. Vollmachtsumfang

Die Vollmacht soll im Umfang unbeschränkt sein (**Generalvollmacht**). Sie umfasst insbesondere die Befugnis:

- a) zur Verwaltung meines Vermögens, insbesondere auch zur Verfügung über alle mir gehörenden Vermögensgegenstände jeder Art;

- b) zum Abschluss aller Rechtsgeschäfte und zur Vornahme aller Rechtshandlungen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen, insbesondere auch zum Abschluss und zur Aufhebung von Krankenhaus-, Altenheim- oder Pflegeheimverträgen;
- c) zur Verfügung über Bankkonten, Depots und sonstiges Geldvermögen sowie zur Eröffnung und Auflösung von Bankkonten und Depots;
der Notar hat darauf hingewiesen, dass hierzu die Erteilung einer gesonderten Kontovollmacht auf dem von der Bank dafür vorgesehenen Formular zweckmäßig ist;
- d) zur umfassenden Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere auch Finanzbehörden, Ämtern, Notariaten und sonstigen öffentlichen Stellen und auch gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen,
insbesondere auch zur Stellung von Anträgen gegenüber der Altersversorgung und Pflegeversicherung,
zur Entgegennahme von Erklärungen und Bescheiden aller Art; eingeschlossen ist auch eine Postvollmacht;
- e) zur Veräußerung und zum Erwerb von Grundbesitz, zur Bestellung von Grundpfandrechten und sonstigen dinglichen Rechten an Immobilien und auch zur Erklärung der persönlichen und dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO;
- f) zur Vertretung gegenüber Gerichten sowie zur Vornahme von Prozesshandlungen aller Art.

- g) [EVTL. BEI MEHREREN BEVOLLMÄCHTIGTEN:»Jeder Bevollmächtigte kann auch die mir gegenüber dem anderen Bevollmächtigten zustehenden Rechte zur Vollmachtsüberwachung wie ein nach § 1896 Abs. 3 BGB bestellter Betreuer geltend machen. Hiervon ausgenommen ist jedoch das Recht zum Widerruf der dem anderen Bevollmächtigten erteilten Vollmacht.

Diese Aufzählung ist nur beispielhaft und nicht abschließend; sie soll den Umfang der Vollmacht nicht einschränken.

3. Untervollmacht und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

- a) Untervollmacht
Der Bevollmächtigte ist befugt, für einzelne Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften nach seiner Bestimmung Untervollmacht zu erteilen.
- b) Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB [EVTL. NICHT:» befreit, er ist also [EVTL. NICHT:» berechtigt, in meinem Namen Verträge mit sich selbst oder anderen von ihm vertretenen Personen zu schließen. Auch der Unterbevollmächtigte kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass diese Befreiung ein besonderes Vertrauen voraussetzt und dass der Bevollmächtigte damit insbesondere unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers an sich vornehmen kann. Der Bevollmächtigte ist ausdrücklich

auch befugt, Schenkungen an sich oder an Dritte vorzunehmen oder Übergabeverträge abzuschließen.

[ALTERNATIVE:»Zur Vornahme von Schenkungen oder zum Abschluss von Übergabeverträgen ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

III.

Vollmacht in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten

Der Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, mich in allen **persönlichen Angelegenheiten** zu vertreten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Vollmacht umfasst daher insbesondere folgende persönliche Angelegenheiten:

1. Gesundheitsfürsorge

Der Bevollmächtigte ist zur Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge berechtigt. Er ist insbesondere befugt, Entscheidungen über meine medizinische und pflegerische Behandlung und Betreuung zu treffen und für mich die Einwilligung zu allen ärztlichen und sonstigen medizinischen Maßnahmen zu erteilen.

Der Bevollmächtigte kann auch für mich die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, insbesondere zu einer Operation, erteilen oder auch nicht erteilen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen. Die Vollmacht berechtigt also auch zur Entscheidung über die Änderung des ärztlichen Behandlungszieles, also auch zur Entscheidung über den Übergang von Maßnahmen

der Lebenserhaltung und Lebensverlängerung hin zu - ggf. auch ausschließlich - palliativ-medizinischen und pflegerischen Maßnahmen. Dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahmen oder durch die Unterlassung oder den Abbruch einer medizinisch oder medizinisch-technisch möglichen Maßnahme sterbe oder einen schweren gesundheitlichen Schaden erleide.

Die Vollmacht umfasst daher ausdrücklich auch die Befugnis zur Entscheidung über Maßnahmen der sog. passiven Sterbehilfe und der sog. „Hilfe zum Sterben“, insbesondere über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen der Intensivmedizin, wenn ich an einem schweren irreversiblen Grundleiden mit infauster Prognose erkrankt bin und zwar unabhängig davon, ob der unmittelbare Sterbevorgang bereits eingesetzt hat oder nicht.

In allen diesen Angelegenheiten ist der Bevollmächtigte befugt, meine Rechte gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegepersonal und Pflegeheimen wahrzunehmen, Einsicht in meine Krankenakten zu nehmen und alle nötigen Auskünfte und Informationen zu verlangen. Ich entbinde die behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal ausdrücklich von ihrer Verschwiegenheitspflicht. Sie sollen den Bevollmächtigten über meine Erkrankung, meinen Zustand und die Prognose aufklären. Sie sollen alle geplanten medizinischen Behandlungen und Eingriffe - soweit möglich - mit dem Bevollmächtigten abstimmen.

2. Aufenthaltsbestimmung und Unterbringung

Die Vollmacht berechtigt auch zur Bestimmung meines Aufenthalts. Sie umfasst dabei die Befugnis zu einer Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim, einer Anstalt oder einer sonstigen Einrichtung, auch wenn die Unterbringung mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs. 1 BGB).

Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, wie z.B. Bettgitter oder Gurte, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass bei Wahrnehmung der vorstehenden Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten die Einholung einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich werden kann (vgl. §§ 1904, 1906 BGB).

Der Bevollmächtigte hat die Unterbringung und die freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu beenden, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind, und die Beendigung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

IV.

Bestattung

Ich beauftrage den Bevollmächtigten auch mit meiner Bestattung. Ich wünsche [???:»Feuer/Erd/bestattung.

V.
Grundverhältnis

Der Vollmachtgeber erklärt weiter:

1. Soweit ich den Bevollmächtigten im Einzelfall nicht anders anweise, soll er von dieser Vollmacht nur Gebrauch machen, wenn ich durch Krankheit, Unfall oder Alter an der persönlichen Besorgung meiner Angelegenheiten gehindert bin. Er soll alle wichtigen Angelegenheiten mit mir besprechen, bevor er von dieser Vollmacht Gebrauch macht, wenn eine Verständigung mit mir möglich ist und wenn dies meinem Wohl nicht zuwiderläuft. Alle Vertretungshandlungen und Erklärungen sollen auf meinem Einvernehmen beruhen, soweit ich imstande bin, dieses zu erklären.
2. Soweit dies möglich ist, möchte ich auch bei einer erheblichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit meinen Lebensstandard beibehalten. Dazu soll mein Vermögen weitestgehend eingesetzt, notfalls auch verbraucht werden.
3. Soweit dies irgend möglich ist, möchte ich bis zum Tod in meiner Wohnung bleiben. Der Bevollmächtigte soll dafür sorgen, dass ich dort verköstigt werde, erforderlichenfalls auch durch „Essen auf Rädern“, die erforderlichen Arztbesuche regelmäßig durchgeführt werden und Pflegepersonal und ggf. auch Haushaltspersonal in dem erforderlichen Umfang in die Wohnung kommt.
4. Im Übrigen hat der Bevollmächtigte alle Angelegenheiten so zu besorgen, wie es meinem Wohl entspricht. Hierzu soll er mir insbesondere auch ermöglichen, dass ich im Rahmen meiner

Fähigkeiten imstande bin, mein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

5. [EVTL.:»Ich weise den Bevollmächtigten [NAMEN ANGEBEN:» im Innenverhältnis an, von der erteilten Vollmacht nur Gebrauch zu machen, wenn der Bevollmächtigte [NAMEN ANGEBEN:» daran gehindert oder nicht willens ist, mich zu vertreten.
6. Der Bevollmächtigte erhält keine Vergütung. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.
7. Die in diesem Abschnitt „Grundverhältnis“ niedergelegten Bestimmungen sollen den Umfang der Vollmacht nach außen nicht beschränken, also nur im Innenverhältnis zwischen mir und dem Bevollmächtigten gelten.

VI.

Vorsorgliche Betreuungsverfügung

Sollte trotz der hier erteilten Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so wünsche ich, dass der Bevollmächtigte oder einer der Bevollmächtigten zum Betreuer bestellt wird.

Für den Fall, dass für mich ein Dritter als Betreuer bestellt wird, sollen die hier angegebenen Anweisungen auch für diesen verbindlich sein. Diese Erklärung soll dann als Betreuungsverfügung nach § 1901 BGB gelten.

VII.

Patientenverfügung

Der Vollmachtgeber erteilt ferner die in der Anlage zu dieser Urkunde niedergelegte Patientenverfügung.

VIII.

Geschäftsfähigkeit, Belehrungen und Wirksamkeitsvermerk

1. Dem Notar sind aus der mit dem Vollmachtgeber geführten längeren Unterredung keine Umstände bekannt geworden, aufgrund deren die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers in Zweifel gezogen werden könnte.
2. Es ist sinnvoll, den medizinischen Inhalt der Patientenverfügung mit einem Arzt des Vertrauens zu besprechen und sich ggf. über akute Erkrankungen genau von ihm aufklären zu lassen.
3. Der Vollmachtgeber wurde vom Notar über die weitreichenden Folgen dieser Erklärung ausführlich und eindringlich belehrt. Ihm ist bewusst, dass die Erteilung Vertrauenscharakter hat. Weil Vollmachten auch missbraucht werden können, sollen sie daher nur vertrauenswürdigen Personen erteilt werden. Die aufgrund dieser Vollmacht abgegebenen Erklärungen sind auch dann rechtswirksam vorgenommen, wenn der zugrundeliegende Auftrag überschritten ist. Soweit in dieser Urkunde nicht ausdrücklich anders lautende Hinweise enthalten sind, unterliegt der Bevollmächtigte nicht den vormundschaftsgerichtlichen Kontroll- und Genehmigungsvorbehalten, die für einen Betreuer gelten.

Der Vollmachtgeber erklärt hierzu, dass ihn ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Bevollmächtigten verbindet und er weitere Sicherungsmaßnahmen gegen einen Missbrauch der Vollmacht, wie z.B. die Einsetzung eines Überwachungsbevollmächtigten, nicht für erforderlich hält.

4. Bevollmächtigte dürfen nur vertrauensvoll und im Interesse des Vollmachtgebers tätig werden und nur im Rahmen des mit dem Vollmachtgeber festgelegten Auftrags oder sich sonst aus der Bevollmächtigung ergebenden Zwecks handeln. Sie dürfen die Vollmacht nicht missbrauchen, insbesondere nicht zum eigenen Vorteil. Anderenfalls können sie wegen Untreue nach § 266 StGB bestraft werden und sich schadensersatzpflichtig machen.
5. Der Notar hat ferner darauf hingewiesen, dass trotz der vorstehend erteilten Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden kann, z.B. zur Überwachung des Bevollmächtigten, wenn das Vormundschaftsgericht dies für erforderlich hält.
6. Der Notar hat auch darauf hingewiesen, dass der Bevollmächtigte nur dann, aber auch solange für den Vollmachtgeber handeln kann, wie er eine **Ausfertigung** der Vollmachtsurkunde in Händen hält. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf erfordert aber die Rückgabe oder Vernichtung der erteilten Ausfertigungen; eine Mitteilung über den Widerruf ist auch dem Notar zu übersenden. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass Dritte bei Vorlage einer Ausfertigung der Vollmachtsurkunde in ihrem „guten Glauben“ an das Vorhandensein der Vollmacht geschützt sind, selbst wenn die Vollmacht nicht mehr besteht.

7. Jede der in dieser Urkunde erteilten Vollmachten ist nur wirksam, soweit und solange der Bevollmächtigte bei einer jeden Vertreterhandlung im **unmittelbaren Besitz einer namentlich und ausdrücklich ihm als Bevollmächtigten** des Vollmachtgebers erteilten **Ausfertigung** der vorliegenden Vollmacht ist.

Der Vollmachtgeber ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Herausgabe der in seinem Namen erteilten Ausfertigung von dem Besitzer zu verlangen, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Recht zum Besitz an der Ausfertigung gegenüber dem Vollmachtgeber zusteht.

IX.

Ausfertigung und Kosten

Der Bevollmächtigte erhält eine auf ihn ausgestellte vollständige Ausfertigung sowie eine Ausfertigung im Auszug (ohne die Patientenverfügung).

[ALTERNATIVE 1:»Die Ausfertigungen sollen unmittelbar an den Bevollmächtigten gesandt werden.

[ALTERNATIVE 2:»Der Notar soll die Ausfertigungen für den Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber übersenden, der sie dem Bevollmächtigten selbst weitergeben wird.

Der Vollmachtgeber erhält eine beglaubigte Abschrift.

Weitere Ausfertigungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vollmachtgebers erteilt werden. Sollte dieser hierzu nicht mehr in der Lage sein, kann der Bevollmächtigte weitere Ausfertigungen verlangen, wenn er eine ärztliche Bescheinigung vorlegt, die dies bestätigt, oder wenn der Notar aus sonstigen Gründen überzeugt ist, dass der Vollmachtgeber nicht in der Lage ist, die Zustimmung zu erteilen.

Die Kosten dieser Urkunde trägt der Vollmachtgeber.

X.

Elektronisches Register

Die vorstehende Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten soll im zentralen Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden erfasst werden, das der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen dient. Der Bevollmächtigte hat sein Einverständnis mit der Registrierung seiner Daten ebenfalls erteilt. Der Notar hat darauf hingewiesen, dass für diese Registrierung eine besondere Gebühr erhoben wird.

Anlage

P a t i e n t e n v e r f ü g u n g

Der Vollmachtgeber erklärt weiter:

1. Im Krankheitsfall erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten, wenn und solange Aussicht auf Erhaltung oder Wiederherstellung eines erträglichen und weitgehend beschwerdefreien, bewussten und umweltbezogenen Lebens mit eigener Persönlichkeitsgestaltung besteht.

2. Die nachfolgende Verfügung soll jedoch in folgenden Situationen gelten:
 - a) wenn ich mich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinde, so dass der Tod wahrscheinlich in kurzer Zeit eintreten wird und dieses durch Diagnose und Prognose durch mindestens einen Facharzt festgestellt worden ist
o d e r
 - b) wenn ich infolge einer Gehirnschädigung dauerhaft im Koma liege, also meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen oder mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, durch Diagnose und Prognose durch mindestens einen Facharzt aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Tod noch nicht unmittelbar bevorsteht oder noch nicht absehbar ist.

Diese Situation kann durch direkte Gehirnschädigung eingetreten sein, z.B. durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung oder fortgeschrittenen Gehirnabbauprozess
oder durch indirekte Gehirnschädigung, z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen;

o d e r

- c) wenn ich wegen schwerster, nicht behebbarer Schmerzzustände außerstande bin, ein für mich erträgliches und weitgehend beschwerdefreies, bewusstes und umweltbezogenes Leben mit eigener Persönlichkeitsgestaltung zu führen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich erwähnte Krankheitszustände sollen entsprechend beurteilt werden.

3. Bei Vorliegen einer der in vorstehender Ziffer 2. beschriebenen und festgestellten Situationen verlange ich
- a) von einer Verzögerung des Sterbevorganges oder Verlängerung des Leidens durch Anwendung oder Fortsetzung einer Intensivtherapie, insbesondere mit Mitteln der Apparatedizin, abzusehen.
- b) Ich wünsche dann auch keine Wiederbelebungsmaßnahmen oder sonstige lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen, wie z.B. künstliche Beatmung oder künstliche Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr, die nur den Todeszeitpunkt verzögern und dadurch mögliches Leiden unnötig verlängern würden.
- c) Es sollen lindernde pflegerische Maßnahmen getroffen werden, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls, sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere durch Gabe von speziellen Medikamenten zur

wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnot, Unruhe und Angst, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Alle Maßnahmen sollen hierauf beschränkt sein. Diese die Leiden mildernden Maßnahmen sollen auch dann ergriffen werden, wenn sie lebensverkürzend wirken oder zu einer Bewusstseinsausschaltung führen. Insbesondere bitte ich um ausreichende Schmerzmittel, Narkotika und Beruhigungsmittel und erleichternde operative Eingriffe. Die Möglichkeit einer Verkürzung meiner Lebenszeit durch diese Maßnahmen nehme ich in Kauf.

- d) Soweit in diesen Fällen mit lebensverlängernden Maßnahmen, insbesondere mit einer Intensivtherapie, mit künstlicher Beatmung oder künstlicher Ernährung begonnen wurde, sollen diese Maßnahmen auf entsprechendes Verlangen des Bevollmächtigten nach Vorlage einer Ausfertigung dieser Urkunde **abgebrochen werden**.

Ich möchte in Würde und Frieden sterben können, nach Möglichkeit im nahen Kontakt mit meinen Angehörigen und mir nahestehenden Personen und in meiner vertrauten Umgebung. Maßnahmen aktiver Sterbehilfe lehne ich jedoch ab.

Der Notar hat darüber belehrt, dass nach neuerer Rechtsprechung zu den vorstehend genannten Entscheidungen und Maßnahmen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich sein kann. Der Bevollmächtigte wird gebeten, diese einzuholen und sie den Ärzten und dem Pflegepersonal mitzuteilen. Hierzu kann auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich sein.

- 4.
- a) Ich **beauftrage und bevollmächtige** hiermit den in Abschnitt I. 2. des Hauptteils dieser Urkunde bestimmten Bevollmächtigten, das Krankenhaus, die behandelnden Ärzte und das Pflegepersonal mit der Ausführung der Maßnahmen zu beauftragen, die meinem vorstehend in Ziffern 1 - 3 niedergelegten Willen entsprechen und die Zustimmung zu darüber hinausgehenden Maßnahmen zu versagen.
 - b) Dabei soll der Bevollmächtigte das Vorliegen der in Ziffer 2. genannten Voraussetzungen für die Nichtanwendung einer Intensivtherapie oder den Abbruch einer begonnenen Therapie **sorgfältig ermitteln** und die Entscheidung nach seinem **pflichtgemäßen Ermessen** treffen.
 - c) Der Bevollmächtigte soll auch die Kontrolle darüber ausüben, ob Krankenhaus, Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine **angemessene Betreuung** zukommen lassen, die auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst.
5. Der Bevollmächtigte kann eine Obduktion gestatten, wenn dazu Veranlassung besteht.
- [ALTERNATIVE 1:]**»Mit einem wissenschaftlichen Humanexperiment (individueller Heilversuch) oder einer Organentnahme bin ich nicht einverstanden.
- [ALTERNATIVE 2:]**»Mit einem wissenschaftlichen Humanexperiment (individueller Heilversuch) bin ich nicht einverstanden.
- Nur für den Fall einer zuverlässigen ärztlichen Feststellung meines Todes, die sich nicht auf die Feststellung des „Hirnto-

des“ beschränken darf, darf der Bevollmächtigte in die Entnahme von Organen zur Transplantation einwilligen.

6. Für den Fall, dass für mich ein Betreuer bestellt wird, soll die vorstehende Verfügung auch ihm gegenüber verbindlich sein und insoweit als Betreuungsverfügung nach § 1901 BGB gelten.

7. Ich gebe diese Verfügung nach sorgfältiger Überlegung und als Ausdruck meines Selbstbestimmungsrechtes ab. Insbesondere habe ich mich über die in der Vollmacht und den Weisungen angesprochenen medizinischen Fragen unterrichtet und wünsche insoweit keine weitere Belehrung oder Aufklärung.
Ich wünsche nicht, dass mir in der akuten Situation der Entscheidungsunfähigkeit eine Änderung meines hiermit bekundeten Willens unterstellt wird. Sollte ich meine Meinung ändern, werde ich dafür sorgen, dass mein geänderter Wille (schriftlich oder durch Zeugen nachweisbar) zum Ausdruck kommt.

Ende der Anlage